
Amt für Finanzen und Beteiligungen	Verwaltungsausschuss Öffentlich	10.07.2015 TO Nr. 2
	Kreistag Öffentlich	17.07.2015

Eröffnungsbilanz des Landkreises Göppingen zum 01.01.2013

I. Beschlussantrag

Empfehlung an den Kreistag, der Eröffnungsbilanz des Landkreises Göppingen zum 01.01.2013 entsprechend Anlage 1 zuzustimmen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Durch Beschluss des Kreistags am 23.07.2010 (BU 2010/10) wurde der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) zum 01.01.2013 zugestimmt.

Die Projektumsetzung wurde in Anlehnung an die Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in 6 Teilprojekte (TP) gegliedert (KT 23.07.2010; BU 2010/10):

- TP 1: Erstellen einer LRA GP – spezifischen Produktplans
- TP 2: Aufbau doppischer Haushalt/ Software
- TP 3: Vermögenserfassung und –bewertung
- TP 4: Organisation, Koordination, Qualifizierung
- TP 5: Jahresabschluss, Kasse
- TP 6: Erstellen der Eröffnungsbilanz

Im Folgenden hatte die Verwaltung innerhalb der Projektorganisation im Teilprojekt 6 „Eröffnungsbilanz“ die vorliegende Eröffnungsbilanz zum Umstellungszeitpunkt 01.01.2013 zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurde in Broschürenform erstellt und liegt dieser Beratungsunterlage in der Anlage 1 bei.

Mit Beschluss des Kreistags am 13.07.2012 (BU 2012/47) wurde der Anwendung folgendem Bilanzierungswahlrecht zugestimmt:

- Im Zeitraum 1993 – 2013 werden geleistete Investitionszuschüsse mit dem fremdfinanzierten Anteil in Höhe des Restbuchwertes zum 31.12.2012 in die Eröffnungsbilanz aufgenommen

Mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Göppingen zum Stichtag 01.01.2013 wird das Gesamtprojekt NKHR weitgehend zum Abschluss gebracht. Die Eröffnungsbilanz wird derzeit durch das Kreisprüfungsamt geprüft. Eine weitere Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

III. Handlungsalternativen

Keine.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist im Rahmen der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesens eine gesetzliche Pflichtaufgabe.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

-

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

VI. Internetfreigabe

Freigegeben für die Veröffentlichung im Internet.



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Überraschend.
VIELSEITIG.

SCHURWALD/UNTERES FILSTAL

MITTLERES
FILSTAL/
LAUTERTAL

OBERES FILSTAL



Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Göppingen
Amt für Finanzen und Beteiligung
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen
Telefon: 07161 202-221
kaemmereiamt@landkreis-goeppingen.de

Gestaltung:

by Pulswerk | Druckerei Frey

Druck:

Landratsamt Göppingen
Steffen Freitag

Fotos:

Landratsamt Göppingen
Klinik am Eichert

Corporate Design

Landkreis Göppingen:

DankerMoretti GmbH; www.dankermoretti.com

© 2015 Texte, Fotos und Graphiken sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und alle Formen der Vervielfältigung (auch digital, online), auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Stand: Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	06
1. Grundsätzliches zum NKHR	08
2. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013	09
Aktivseite	10
Passivseite	11
3. Anhang	12
3.1. Allgemein	12
3.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Landkreises Göppingen	12
3.3 Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen	13
3.3.1. Aktivseite	13
A 1 Vermögen	13
A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	13
A 1.2 Sachvermögen	14
A 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14
A 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14
A 1.2.3 Infrastrukturvermögen	15
A 1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	16
A 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	16
A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen	16
A 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	17
A 1.2.8 Vorräte	17
A 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	18
A 1.3 Finanzvermögen	19
A 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	19
A 1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	19
A 1.3.3 Sondervermögen	21
A 1.3.4 Ausleihungen	21
A 1.3.5 Wertpapiere	21
A 1.3.6 öffentlich-rechtliche Forderungen	22
A 1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	23
A 1.3.8 Privatrechtliche Forderungen	23
A 1.3.9 Liquide Mittel	23
A 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	24
A 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	24

A 3	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	25
3.3.2.	Passivseite	25
P 1	Kapitalposition	25
P 1.1	Basiskapital	25
P 1.2	Rücklagen	25
P 2	Sonderposten	26
P 2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	26
P 2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	36
P 2.3	Sonstige Sonderposten	26
P 3	Rückstellungen	27
P 3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	27
P 3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	27
P 3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	28
P 3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	28
P 3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	28
P 3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	28
P 3.7	Sonstige Rückstellungen	29
P 4	Verbindlichkeiten	29
P 4.1	Anleihen	29
P 4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	29
P 4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	30
P 4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30
P 4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	30
P 4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	30
P 5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	31
4.	Sonstige Angaben	31
4.1	Abweichung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	31
4.2	Anteil der beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildeten Pensionsrückstellungen	31
4.3	Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten	31
4.4	Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung von Investitionen	32
4.5	Haushaltsübertragungen	32
4.6	Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen	32
4.7	Organe des Landkreises Göppingen	32
	Anlage 1 Vermögensübersicht	34
	Anlage 2 Forderungsübersicht	34
	Anlage 3 Schuldenübersicht (einschließlich Kassenkredite)	35



LANDKREIS
GÖPPINGEN



Eröffnungsbilanz
01.01.2013

Vorwort

Der Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 64. Sitzung am 22. April 2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Damit wurde die Rechtsgrundlage für die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) geschaffen. Die Neufassung der GemHVO sowie der GemKVO wurden am 22. Dezember 2009 verkündet und rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft gesetzt. Ursprünglich war für die Umstellung eine Übergangsfrist von 7 Jahren vorgesehen, so dass die Kommunen ihr Haushalts- und Rechnungswesen spätestens ab dem Jahr 2016 nach dem neuen Haushaltsrecht hätten führen müssen. Die neue Landesregierung Baden-Württemberg hatte in ihrem Koalitionsvertrag zunächst ein Wahlrecht zwischen der bisherigen Kameralistik und der Doppik (doppelte Buchführung in Konten) vorgesehen. Das Landeskabinett hat jedoch am 10.07.2012 entschieden, kein Wahlrecht einzuräumen, dagegen die Übergangsfrist für die Umstellung des kommunalen Haushaltsrechts um 4 Jahre zu verlängern. Der Umstellungsprozess soll spätestens zum Jahr 2020 in allen baden-württembergischen Kommunen abgeschlossen sein. Das Gesetz zur Änderung kommunalwahl- und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013 bildet hierfür die Grundlage.

Das bisherige System der Kameralistik bildet die kassenwirksamen Einnahmen und Ausgaben ab, nicht aber Erträge und Aufwendungen im betriebswirtschaftlichen Sinne. Folglich wurde das kommunale Haushalts- und Rech-

nungswesen mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts auf eine ressourcenorientierte Darstellung in Form der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) umgestellt. Der Landkreis Göppingen hat die Umstellung auf die Kommunale Doppik, durch Beschluss des Kreistages am 23.07.2010, zum 01.01.2013 vollzogen. Der Einstieg in die Projektarbeit erfolgte bereits Anfang 2010. Das Gesamtprojekt „Neues Kommunales Haushaltsrecht“ wurde in folgende sechs Teilprojekte (TP) gegliedert:

- TP 1: Erstellen eines LRA GP spezifischen Produktplans
- TP 2: Aufbau doppischer Haushalt/Software
- TP 3: Vermögenserfassung und -bewertung
- TP 4: Organisation, Koordination und Qualifikation
- TP 5: Jahresabschluss, Kasse
- TP 6: Erstellen einer Eröffnungsbilanz

Im Zuge dieses Umstiegs ist gemäß Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem das neue Haushalts- und Rechnungswesens angewendet wurde, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf diese sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Vermögensrechnung (Bilanz) beziehen. Die Bilanz nach § 95 Abs. 2 und 3 GemO dient der Darstellung der Vermögens-

und Finanzsituation des Landkreises zum jeweiligen Bilanzstichtag.

Die Eröffnungsbilanz hat für die künftige Haushaltswirtschaft elementare Bedeutung. Das darin enthaltene Vermögen und die Schulden beeinflussen ganz entscheidend die folgenden Haushaltsjahre. Die Höhe des Basiskapitals ergibt sich rein rechnerisch aus der Differenz des Vermögens und der Schulden, weshalb die Erstbewertung des Vermögens, die Höhe des Basiskapitals maßgeblich bestimmt. Nach den Schluss- und Übergangsbestimmungen des Art. 13 des Reformgesetzes ist die Eröffnungsbilanz nach Feststellung der letzten kamerale Jahresrechnung der Rechtsaufsichtsbehörde, Kommunalen Prüfungsamt und Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) vorzulegen. Die Erstellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Göppingen zum 01.01.2013 ist damit das Element des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts, mit welchem das Gesamtprojekt weitgehend zum Abschluss gebracht werden kann. Die Umstellung wurde dabei im Bereich der Gebäudebewertung von der Fa. ReweCon GmbH Beratungsgesellschaft mit Sitz in Ludwigsburg unterstützt. Für die Inventarisierung wird die Software KOMMSOFT® eingesetzt. Das gesamte Anlagevermögen des Landkreises Göppingen wird im Anlagenbuchhaltungsmodul der Finanzsoftware KIRP geführt. Es unerlässlich für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013, unter Inanspruchnahme enormer personeller Ressourcen, insbesondere das komplette Vermögen des Landkreises Göppingen erstmals vollständig zu erfassen

und zu bewerten. Teilbewertungsbereiche sind u.a. 51 Kreisstraßen mit einer Gesamtlänge von ca. 210 km, 16 landkreiseigene Gebäude samt Außenanlagen inkl. Schulgebäude, 11 Kleingebäude und 400 kreiseigene Flurstücke. Letztendlich können sich durch die derzeitige Prüfung durch das Kreisprüfungsamt und Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) in einigen Bereichen Anpassungs- und Überarbeitungsarbeiten ergeben.

Eine Überarbeitung der Positionen zum 01.01.2013 ist aus systemtechnischer Sicht nicht darstellbar. Der Haushalt 2013 ist aus Sicht der Finanzsoftware KIRP endgültig abgeschlossen. Detailliertere Erläuterungen und notwendige Korrekturen werden in den Jahresabschlüssen 2014ff aufgearbeitet. Mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz hat der Landkreis Göppingen einen weiteren und wesentlichen Schritt bei der Umsetzung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens erreicht. Die Eröffnungsbilanz hat vor allem eine Informationsfunktion, um den politischen Entscheidungsträgern und den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Göppingen eine adäquate Informationsgrundlage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landkreises Göppingen zu liefern.

Auf diese Leistung kann der Landkreis Göppingen stolz sein. Ein besonderer Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Projekt NKHR mit großem Engagement vorangetrieben haben.

1. Grundsätzliches zum NKHR

Das Neue Kommunale Rechnungswesen wird auch als Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet und besteht aus den Komponenten Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz.

Ergebnishaushalt / Ergebnisrechnung

Der Ergebnishaushalt beinhaltet alle Ressourcen als Aufwendungen und Erträge, die wirtschaftlich dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Rechengrößen sind also Erträge und Aufwendungen. Die Ergebnisrechnung ist gleichzusetzen mit einer betrieblichen Gewinn- und Verlustrechnung. Insbesondere die Abschreibungen und Rückstellungen werden in der Ergebnisrechnung dargestellt. Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen wird auf der Passivseite der Vermögensrechnung (Bilanz) übernommen.

Finanzhaushalt / Finanzrechnung

Der Finanzhaushalt enthält die Zahlungsermächtigungen bzw. in der Finanzrechnung werden Einzahlungen und Auszahlungen abgebildet. Rechengrößen sind somit die Einzahlungen und Auszahlungen, gegliedert nach laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit. Die Differenz aus Ein- und Auszahlungen ergibt den Liquiditätssaldo, der auf die Aktivseite der Bilanz übernommen wird.

Vermögensrechnung / Bilanz

Ergänzt werden die beiden Komponenten Ergebnishaushalt (Ergebnisrechnung) und Finanzhaushalt (Finanzrechnung) um die Ver-



mögensrechnung (Bilanz). In ihr werden das Vermögen, die Schulden (Verbindlichkeiten) und das Basiskapital ausgewiesen. Auf der Aktivseite der Bilanz findet sich in enger Anlehnung an das HGB im Wesentlichen das Anlage- und Umlaufvermögen des Landkreises mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten. Es handelt sich um die Dokumentation der Mittelverwendung. Auf der Passivseite der Bilanz werden im Wesentlichen das Basiskapital, die Sonderposten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten ausgewiesen. Es handelt sich um die Dokumentation der Mittelherkunft.

Ziel des NKHR ist die Intergenerationale Gerechtigkeit durch die Einführung eines Ressourcenverbrauchskonzepts. Das Ressourcenverbrauchskonzept ist darauf ausgerichtet, dass jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen mittels Entgelten oder Abgaben wieder ersetzt.

Weiter ist Ausgangspunkt für Planung und Rechnungslegung im NKHR die erbrachten

Leistungen (Produkte). Die Verwaltungssteuerung soll sich künftig nicht mehr nur auf pauschale Zuweisungen von Finanzmitteln, Sachmitteln und Personal beschränken, sondern sich mittelfristig auch an gemeinsam definierten quantitativen und qualitativen

Zielen, Kennzahlen und Wirkungen orientieren. Grundsätzlich ist eine flächendeckende Kosten- und Leistungsrechnung, sowie ein auf Kennzahlen basierendes Berichtswesen erforderlich.

2. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

Aktivseite



- Finanzvermögen / 49,35 %
€ 111.060.551,11
- Unbebaute und bebaute Grundstücke / 25,70 % / € 57.840.633,81
- Infrastrukturvermögen / 13,45 %
€ 30.268.442,23
- Abgrenzungsposten / 8,20 %
€ 18.458.523,34
- Bewegliches Vermögen / 3,18 %
€ 7.161.179,78
- Immaterielle Vermögensgegenstände / 0,11 % / € 255.576,34

Passivseite



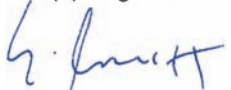
- Verbindlichkeiten / 57,16 %
€ 128.629.618,21
- Kapitalposition / 33,07 %
€ 74.418.500,69
- Sonderposten / 9,27 %
€ 20.860.824,37
- Rückstellungen / 0,47 %
€ 1.059.468,89
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten / 0,03 % / € 76.494,45

3. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

AKTIVA		01.01.2013 in Euro
1.	Vermögen	206.586.383,27
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	255.576,34
1.2.	Sachvermögen	95.270.255,82
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	57.493.232,77
1.2.3	Infrastrukturvermögen	30.268.442,23
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	347.401,04
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.045,17
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.273.921,47
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.844.300,95
1.2.8	Vorräte	40.912,19
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00
1.3.	Finanzvermögen	111.060.551,11
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	7.970.764,59
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	2.620.064,24
1.3.3	Sondervermögen	1,00
1.3.4	Ausleihungen	17.713,70
1.3.5	Wertpapiere	2.342.351,81
1.3.6	Öffentlich – rechtliche Forderungen	48.230.549,80
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	1.771.420,03
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	47.908.362,17
1.3.9	Liquide Mittel	199.323,77
2.	Abgrenzungsposten	
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	18.458.523,34
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00
Bilanzsumme		225.044.906,61

PASSIVA		01.01.2013
		in Euro
1.	Kapitalposition	74.418.500,69
1.1	Basiskapital	74.418.500,69
1.2	Rücklagen	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00
2.	Sonderposten	20.860.824,37
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	17.631.163,40
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	236.516,00
2.3	Sonstige Sonderposten	2.993.144,97
3.	Rückstellungen	1.059.468,89
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	515.733,41
3.2	Unterhaltungsvorschussrückstellungen	103.735,48
3.3	Stilllegung- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürger-schaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	440.000,00
3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00
4.	Verbindlichkeiten	128.629.618,21
4.1.	Anleihen	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	69.729.023,52
4.3.	Verbindlichk., die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	55.368.263,90
4.5.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.6.	Sonstige Verbindlichkeiten	3.532.330,79
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	76.494,45
Bilanzsumme		225.044.906,61

Göppingen, 30. Juni 2015


Edgar Wolff (Landrat)


Günter Stolz (Kreiskämmerer)

3. Anhang

3.1. Allgemein

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist nach den Vorschriften der §§ 47 und 52 GemHVO gegliedert. Das Vermögen wurde nach den Grundsätzen des zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts und Rechnungswesen (NKHR) in Baden-Württemberg Stand Januar 2011“ und den Inventarisierungsrichtlinien erfasst und bewertet.

3.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Landkreises Göppingen

Nach § 91 Abs. 4 GemO sind alle Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen. Das Gesetz lässt nach § 62 GemHVO notwendige Vereinfachungsregelungen für die erstmalige Bewertung zu:

Es wurden geleistete Investitionszuschüsse bspw. im Bereich ÖPNV, Anpassungen Fahrkartenautomaten und Informationsvitriolen zum Bilanzstichtag 01.01.2013 aktiviert. Weiter waren unter Investive Projekte bspw. die Bezuschussungen der Gemeinden im Landkreis Göppingen, bei Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen bilanziert worden. Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt – folglich vor dem 01.01.2007 – wurde von einer Inven-

tarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten < 5.000 € netto lagen (§ 62 Abs. 2 GemHVO).

Vermögensgegenstände des immateriellen Vermögens sowie bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer können von der Inventarisierungspflicht nach § 38 Abs. 4 GemHVO befreit werden. Der Landkreis Göppingen hat von dieser Vereinfachungsregelung bedingt Gebrauch gemacht. Die Aufnahme von Vermögensgegenständen in die Vermögensrechnung erfolgte ab einem Wert von 410 € ohne Umsatzsteuer. Ziel war eine einheitliche Wertgrenze, da bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) gem. § 6 EStG eine Wertgrenze von 410 € netto gilt. Nach § 46 Abs. 1 Satz 3 GemHVO ist für die Abschreibung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgebend, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. Der Landkreis Göppingen hat hierzu, wenn es möglich war, eine auf eigene Erfahrungswerte beruhende Nutzungsdauer zu Grunde gelegt. Ansonsten wurden die landesweiten Abschreibungstabellen herangezogen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu 410 € netto (ohne Umsatzsteuer), Verbrauchsmaterialien der Ämter und Schulen (z.B. Büromate-

rial, Unterrichtsmaterialien) wurden nicht aktiviert, sondern direkt als Aufwand gebucht. Empfangene Investitionszuweisungen und –beiträge wurden gem. § 40 Abs. 4 GemHVO als Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst.

Die planmäßige Abschreibung erfolgte nach § 46 Abs. 1 GemHVO in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann.

Beim Landkreis Göppingen wurden die geleisteten Investitionszuschüsse der letzten 20 Jahre mit dem kreditfinanzierten Anteil in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Alle nicht kreditfinanzierten Investitionszuschüsse sowie sämtliche Investitionszuschüsse, die vor dem Jahr 1993 geleistet wurden, wurden lt. Kreistag-Beschluss vom 13.07.2012 im Zuge des Wahlrechts nach § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO, nicht bilanziert.

3.3 Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen

3.3.1. Aktivseite

Die Aktivseite der Bilanz zeigt die Höhe und Zusammensetzung des Vermögens (=Mittelverwendung) des Landkreises Göppingen auf. Die Gliederung der Bilanz erfolgte entsprechend der Vorgaben im § 52 GemHVO. Unterschieden wird zwischen Immateriellen Vermögensgegenständen, Sachvermögen und Finanzvermögen.

A 1 Vermögen

A 1.1 Immaterielle

Vermögensgegenstände **255.576,34 €**

Diese Bilanzposition beinhaltet alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i. S. v. §

90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Immaterielle Gegenstände, deren Anschaffung länger als sechs Jahre zurückliegt, wurden nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen (Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO). Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen insbesondere Lizenzen für Software beispielsweise KIRP, PROSOZ, LÄMMkom[®] der Bürokommunikation, Zeiterfassung und andere DV-Software. Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

■ DV-Software	239.774,90 €
■ Lizenzen	15.801,44 €



Landratsamt Göppingen

A 1.2 Sachvermögen 95.270.255,82 €

Das Sachvermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, unbebaute und bebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte, das Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände, das bewegliche Vermögen (Maschinen, technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung), Vorräte und geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau. Die Bewertung des Sachvermögens erfolgte zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen.

A 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 0,00 €

Zum Eröffnungsbilanzstichtag hat der Landkreis Göppingen keine unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, untergeordnete Nutzungsarten bspw. Böschungen,

Unland wurden der Hauptnutzungsart zugeordnet bspw. bei den Straßen bilanziert.

A 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 57.493.232,77 €

Unter der Position der bebauten Grundstücke sind der Wert für das Grundstück und das auf ihm errichtete Gebäude inklusive Aufbauten und Aufwuchs zusammengefasst dargestellt. Die bebauten Grundstücke umfassen Wohnbauten, Schulen, Sportanlagen sowie Dienst-, Geschäfts- und andere Bauten. Die bebauten Grundstücke und die grundstücksgleichen Rechte werden durch den Kontenrahmen für Baden-Württemberg im laufenden Betrieb, in verschiedene Kontenarten unterteilt. Hierbei wurde zwischen dem Grund und Boden und den Gebäuden auf den Grundstücken unterschieden.

Der Bilanzwert bebauter Grundstücke setzt sich aus dem Bodenwert und dem Gebäudewert einschließlich zugehöriger Außenanlagen zusammen. Grundsätzlich gilt bei bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten die Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich Abschreibung (§ 46 GemHVO).

Die Möglichkeit der Vereinfachung bietet § 62 Abs. 1 bis 3 GemHVO. Lagen keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vor oder waren diese nicht ermittelbar, wurden Erfahrungswerte entsprechend § 62 GemHVO



K1431 Hohenstadt-Lämmerbuckel

herangezogen. Für Schulgebäude und Sport- hallen wurde unter Berücksichtigung von Er- fahrungswerten und den örtlichen Gegeben- heiten im Landkreis Göppingen eine Nutzungsdauer von 40 Jahren festgelegt. Verwaltungs- und sonstige Bestandsgebäude wurden ein- heitlich mit einer Nutzungsdauer von 50 Jah- ren bewertet.

- Grund und Boden mit Schulen und Kindergärten 45.915.505,73 €
- Grund und Boden Verwaltungs-, Betriebs- und sonstige Gebäude 11.566.269,89 €
- Grund und Boden mit Wohnbauten 11.457,15 €

A 1.2.3 Infrastrukturvermögen

30.268.442,23 €

Das Infrastrukturvermögen besteht aus dem Grund und Boden für das Infrastrukturvermö-

gen sowie Brücken, Stützbauwerken, Stra- ßenkörper und Straßenzubehör. Sämtliche Vermögensgegenstände des Infrastruktur- vermögens wurden neu bewertet.

Die Bewertung des Straßenkörpers erfolgte pro Netzknotenabschnitt. Eine Unterteilung der einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckenschicht) wurde nicht vorgenom- men. Der Straßenkörper ist als ein Vermö- gensgegenstand anzusehen und einheit- lich abzuschreiben.

Die Bewertung des Grund und Bodens er- folgte vorrangig auf der Grundlage von Grunderwerbsverzeichnissen. Abweichend erfolgte die Bewertung nach den Boden- richtwertwerten.

Die nötige Bewertung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Straßenkörper, stellte für den Landkreis Göppingen einen verhältnismäßig hohen organisatorischen Aufwand dar. Daher wurde ein durchschnittlicher qm-Preis für die Wertermittlung von Straßen, Straßenzubehör, Geh- und Radwe- ge im Landkreis Göppingen festgelegt (§ 62 IV GemHVO). Auf Grundlage von Erfahrungswerten aus der Praxis ist folglich ein pau-



schaler Einheitspreis für Straßenherstellungskosten von 100 €/qm, für Straßenzubehör rund 32 €/qm und für Rad- und Gehwege 65 €/qm zu Grunde gelegt worden.

Die Nutzungsdauer und der Abschreibungszeitraum basierte auf Erfahrungswerten des Straßenbauamts. Die Bilanzposition setzt sich zum 01.01.2013 wie folgt zusammen:

- Straßenkörper und Parkplätze 14.287.418,00 €
- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens 11.355.036,25 €
- Brücken u. Stützbauwerke 4.625.987,98 €

A 1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken 347.401,04 €

Unter diese Position fallen Bauten, die sich auf Grundstücken befinden, die nicht zum Eigentum des Landkreises zählen und daher im Eigentum eines Dritten stehen. Zu den Bauten auf fremden Grundstücken zählt u. a. das Lehrsägewerk in Bartenbach.

A 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 2.045,17 €

Grundsätzlich sind Kunstwerke und Kulturdenkmäler mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Kunstgegenstände und Kunstwerke unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung, weshalb für diese Vermögensgegenstände keine Abschreibungen berechnet werden. Die Position weist Kunstgegenstände von der Kunstkommission aus.

A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen 1.273.921,47 €

Hier sind neben den Fahrzeugen (keine Leasing Fahrzeuge) des Landkreises Göppingen Maschinen und technische Anlagen erfasst. Zu den Fahrzeugen zählt u. a. der Fuhrpark des Landkreises Göppingen. Die übrigen Maschinen befinden sich in den beruflichen Schulen und werden für Lehrzwecke eingesetzt, daher erfolgte eine Zuordnung zu der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Unter der Position der technischen Anlagen sind die Blockheizkraftwerke des Landkreises Göppingen sowie die Fotovoltaikanlagen bilanziert worden. Die beweglichen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit dem Anschaffungs- und Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen gem. § 46 GemHVO, bilanziert. Für die erstmalige Bewertung wurde von der Vereinfachungsmöglichkeit nach § 62 Abs. 1 GemHVO für die Eröffnungsbilanz Gebrauch gemacht. Somit wurden bewegliche Vermögensgegenstände nur erfasst, wenn deren Anschaffungsdatum nicht länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag am 01.01.2013 zurücklag. Bei Anschaffungs- und Herstellungskosten > 5.000 € netto wurde im Landkreis Göppingen eine vom Anschaffungszeitpunkt unabhängige Bilanzierung durchgeführt.

- technische Anlagen 955.114,30 €
- Fahrzeuge 318.689,25 €
- Maschinen 117,92 €



Fuhrpark
Landkreis Göppingen



Berufsschulzentrum
Geislingen



A 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 5.844.300,95 €

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen alle Einrichtungsgegenstände des Landkreises Göppingen, die der langfristigen Betriebsbereitschaft dienen, wie bspw. Computer, Büromöbel, Drucker und andere öffentliche Einrichtungen wie bspw. Schulen (Pulte, mobile Tafel, Werkstatteinrichtungen), Kindergärten. Für die erstmalige Bewertung wurde von der Vereinfachungsmöglichkeit nach § 62 Abs. 1 GemHVO Gebrauch gemacht. Somit wurden bewegliche Vermögensgegenstände nur erfasst, wenn deren Anschaffungsdatum nicht länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag am 01.01.2013 zurücklagen. Nach § 38 Abs. 4 GemHVO wurde die 410 € netto - Wertgrenze festgelegt. Bei

Anschaffungs- und Herstellungskosten > 5.000 € netto wurde im Landkreis Göppingen eine vom Anschaffungszeitpunkt unabhängige Bilanzierung durchgeführt.

- Betriebs- und
- Geschäftsausstattung 5.842.235,76 €
- Betriebsvorrichtung 2.065,19 €

A 1.2.8 Vorräte 40.912,19 €

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Streusalz, Heizöl). Vorräte werden verbraucht, d. h. sie sind nicht abnutzbar und werden daher nicht planmäßig abgeschrieben. Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Landkreis Göppingen führte zum Bilanzstichtag



Alb Fils Klinik



Möbellager

01.01.2013 als Vorrat für den Bereich Soziale Sicherung ein Möbellager.

A 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 0,00 €

Geleistete Anzahlungen resultieren aus einer Vorleistung des Landkreises auf den Kaufpreis des Vermögensgegenstandes. Der Landkreis Göppingen hatte keine geleisteten Anzahlun-

gen aktiviert. Bei Anlagen im Bau handelt es sich um Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die sich in der Herstellungsphase befinden und für die zum Abschlussstichtag schon Aufwendungen entstanden waren, ohne dass diese fertig gestellt waren. Alle Aufwendungen zur Herstellung, die aktivierungspflichtig sind (Herstellungskosten im Sinne von § 44 Abs. 2 GemHVO), wurden bei der Bi-

lanzposition Anlagen im Bau berücksichtigt. Der Landkreis Göppingen hatte keine Anlagen im Bau aktiviert.

A 1.3 Finanzvermögen 111.060.551,11 €

Das Finanzvermögen umfasst im bilanziellen Sinne u.a. Beteiligungen, verbundene Unternehmen, Sondervermögen, Wertpapiere, Forderungen und liquide Mittel. Das Finanzvermögen wird nicht planmäßig abgeschrieben. Das Finanzvermögen setzt sich aus den nachfolgenden Positionen zusammen.

A 1.3.1 Anteile an verbundenen

Unternehmen 7.970.764,59 €

In dem Posten Anteile an verbundenen Unternehmen werden solche Anteile an privatrechtlichen Unternehmen (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) erfasst, die mit der Absicht einer dauerhaften Verbindung vom Landkreis Göppingen gehalten werden und die wegen der Beherrschungsmöglichkeit nach § 290 Abs. 3 i. V. m. § 271 Abs. 2 HGB im Gesamtabschluss voll zu konsolidieren sind. Ein verbundenes Unternehmen liegt in der Regel vor, wenn das Anteilverhältnis über 50 % des Anteils liegt. Als Datengrundlagen für die Erfassung und Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen des Landkreises Göppingen dienen die Satzungen, spezifische Vereinbarungen, Übersichten zur Eigenkapitalentwicklung sowie die Jahresabschlüsse der betreffenden Gesellschaften. Nach § 62 Abs. 5 GemHVO darf als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen das anteilige Eigen-

kapital angesetzt werden, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde. Von diesem Wahlrecht hatte der Landkreis Göppingen Gebrauch gemacht. Die Beteiligungen wurden mit dem Anteil, den das Landratsamt Göppingen besitzt, angesetzt.

- ALB FILS KLINIKEN GmbH 5.000.000,00 €
- Kreisbaugesellschaft mbH Filstal 2.920.200,00 €
- Wirtschafts- und Innovationsförderungsgesellschaft für den Landkreis Göppingen mbH (WIF) 25.564,59 €
- Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH 25.000 €

Zur Finanzierung der Stammeinlage in Höhe von 500.000 € der ALB FILS KLINIKEN GmbH bei der Gesundheitszentren des Landkreises Göppingen GmbH wurde ein Zuschuss des Landkreises an die ALB FILS KLINIKEN GmbH geleistet und dieser Betrag wurde als Investitionskostenzuschuss unter der Position A 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2013 angesetzt.

A 1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen 2.620.064,24 €

Eine sonstige Beteiligung des Landkreises liegt vor, wenn er keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, je-

doch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Gem. § 62 Abs. 5 GemHVO besteht die Möglichkeit einer vereinfachten Erstbewertung. Danach ist als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen das anteilige Eigenkapital anzusetzen, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde. Der Landkreis hat von dieser Vereinfachungsvorschrift Gebrauch gemacht.

Die Beteiligungswerte wurden mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt, sofern die Anschaffungskosten nicht mehr vorlagen. In diesen Fällen wurde ein Erinnerungswert angesetzt. Auch die Mitgliedschaften in Zweckverbänden stellen Beteiligungen im weiteren Sinne dar. Sofern Investitions-, Vermögens- und / oder Tilgungsumlagen geleistet wurden, sind diese zu aktivieren. Die Vereinfachungsregelung, nach welcher die Anteile am Eigenkapital entsprechend zu aktivieren sind, kommt lediglich zum Tragen, wenn Umlagen geleistet wurden bzw. davon ausgegangen werden muss, die Höhe aber nicht bekannt bzw. ermittelbar ist.

■ Geislingen Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH (GSW)	879.980,00 €
■ Wohnbau GmbH Göppingen (WGG)	876.400,00 €
■ Zweckverband Tierkörperbeseitigung Warthausen (ZTN)	454.452,40 €
■ Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart	225.230,84 €

■ Rechenzentrum Region Stuttgart GmbH	140.000,00 €
■ Neckarhafen Plochingen GmbH	44.000,00 €
■ Neckar-Elektrizitätsverband (NEV)	1,00 €

Der Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) wurde mit einem Erinnerungswert von 1,- EUR bilanziert. Gemäß Mitteilung der GPA und des Landkreistags 804/2013 vom 30.07.2013 gilt für den Neckar-Elektrizitätsverband; „Es handelt sich um eine Beteiligung, die lediglich mit einem Erinnerungswert anzusetzen ist, da keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorliegen. Die früher geleisteten Einlagen sind im Jahr 2000 an die Verbandsmitglieder bereits ausgeschüttet worden und die ausgewiesene Kapitalrücklage stammt nicht aus unmittelbaren Mitteln der Mitglieder.“

Die Mitgliedschaft bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) Warthausen (ZTN) stellt laut GPA und Landkreistag eine Beteiligung dar. Der Wert der Beteiligung entspricht dem Wert der in der Vergangenheit geleisteten Vermögensumlagen in Höhe von 454.452,40 €.

Weiterhin gilt gemäß Mitteilung der GPA und des Landkreistags 804/2013 vom 30.07.2013 für das KDRS; „Die anteiligen Beteiligungen sind entsprechend dem Jahresabschluss 2010 in Höhe von 8,2 Mio. Euro ausgewiesener Vermögensumlage anzusetzen. Dies entspricht beim Landkreis Göppingen 255.230,84 € zum 01.01.2013. Die zu-

sätzlich aufgeführten Rücklagen stellen keinen Beteiligungswert dar, da diese nicht unmittelbar von den Verbandsmitgliedern eingebracht wurden.“

Für das RZRS GmbH; „Das Stammkapital der RZRS GmbH in Höhe von 700.000 Euro ist bei den fünf beteiligten Landkreisen anteilig mit je 140.000 Euro zu aktivieren. Darüber hinaus sind die anteilig eingebrachten Rücklagen zu berücksichtigen, soweit sie von den Landkreisen eingebracht worden sind. Die Bilanzpositionen A 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen und A 1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen sind innerhalb des Finanzdezernats, in der Beteiligungsverwaltung angesiedelt.

A 1.3.3 Sondervermögen 1,00 €

Das Sondervermögen des Kreises umfasst das Vermögen der Eigenbetriebe (§ 96 GemO). Die Ausstattung mit Stammkapital ist nach dem Eigenbetriebsgesetz lediglich für wirtschaftliche Betriebe vorgeschrieben. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) wurde dementsprechend nicht mit Stammkapital ausgestattet. Im Jahresabschluss 2012 des AWB war für das Landratsamt Göppingen kein Eigenkapital vermerkt. Der vorhandene Gewinn wurde dem Landratsamt in 2013 überwiesen. Die Gebührenaussgleichsrücklage steht den Gebührenzahlern zu. Daher erfolgte die Aktivierung mit einem Erinnerungswert von 1 €.

A 1.3.4 Ausleihungen 17.713,70 €

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, gewährte langfristige Darlehen sowie Förderdarlehen und dem Finanzvermögen (Anlagenvermögen) zugeordnet. Die Darlehen müssen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Genossenschaftsanteile werden gemäß dem Bilanzierungsleitfaden Baden-Württemberg als Ausleihungen aktiviert. Gemäß Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg sind unter der Position der Ausleihungen auch die Arbeitgeberbaudarlehen an Mitarbeiter zugeordnet. Ausleihungen des Landkreises Göppingen setzten sich zum Stichtag 01.01.2013 u. a. aus einem Restbestand Arbeitgeberbaudarlehen in Höhe von 4.903,70 € und Genossenschaftsanteilen an der BürgerEnergiegenossenschaft Voralb e. G. zusammen.

■ BürgerEnergiegenossenschaft Voralb e. G.	10.000,00 €
■ Arbeitgeberbaudarlehen	4.903,70 €
■ Alb-Elektrizitätswerk Geislingen-Steige eG	2.500,00 €
■ Bau- und Sparverein Göppingen eG	310,00 €

A 1.3.5 Wertpapiere 2.342.351,81 €

Als Wertpapiere werde Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Es handelt sich dabei weder um ei-

nen Anteil an einem verbundenen Unternehmen, noch um eine Beteiligung, ein Sondervermögen oder eine Ausleihung. Bei Wertpapieren besteht keine Beteiligungsabsicht, es liegt lediglich die Absicht der Kapitalanlage vor. Darunter fallen bspw. Termineinlagen, Spareinlagen, Sparbücher oder Sparbriefe.

Besteht der Wille des Landkreises, eine dauerhafte Kapitalanlage zu tätigen, handelt es sich um Wertpapiere des Anlagevermögens. Dies sind bspw. Anleihen, Pfandbriefe, Investmentfonds, wenn sie länger als ein Jahr im Landkreis verbleiben sollen. Sollen die Wertpapiere nur zur kurzfristigen Liquiditätssicherung gehalten werden, sind sie dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Folglich setzt sich die Position Wertpapiere aus Anlage- und Umlaufvermögen zusammen. Der Landkreis Göppingen besitzt über den Stichtag 01.01.2013 hinaus zwei Geldanlagen für die Mündelvermögen der Mündel des Kreisjugend- und des Kreissozialamtes. Die beiden Geldanlagen betragen zum 01.01.2013 insgesamt 70.000 Euro (Mündel minderjährig) und 272.351,81 Euro (Mündel volljährig).

■ Geldanlage KSK	2.000.000,00 €
■ Geldanlage Mündel	342.351,81 €

A 1.3.6 öffentlich-rechtliche Forderungen **48.230.549,80 €**

Forderungen stellen den geldlichen Gegenwert einer erbrachten Lieferung oder Leistung dar, die durch den Zahlungspflichtigen am Ab-

schlussstichtag noch nicht ausgeglichen war. Geht der geforderte Geldbetrag in der Kasse oder auf einem Konto ein, wird die Forderung ausgebucht. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen ergeben sich hauptsächlich aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Steuern und ähnlichen Abgaben. Gebühren setzen sich aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren zusammen. Den Gebührenordnungen liegt ein Leistungsaustausch zugrunde. Beiträge dienen als Aufwandsersatz für Ausgaben des Landkreises zum Erweitern oder Verbessern des Infrastrukturvermögens. Im Gegensatz zu den Gebühren und Beiträgen werden Steuern unabhängig von konkreten Gegenleistungen erhoben (vgl. § 3 Abs. 1 AO)

Forderungen (öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche) der Kommune sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Abzinsungen sind nicht vorzunehmen. Bei der Ermittlung des Forderungsbestandes für die Eröffnungsbilanz waren die bisherigen Kasseneinnahmereste maßgebend. Eine Pauschalwertberichtigung von 112.698,79 € wurde vorgenommen. Infolge der notwendigen Systemarbeiten durch Landkreis und KDRS und der daraus folgende Buchungstopp zum 06.12.2012, mussten systembedingt Forderungen, die eigentlich im Haushaltsjahr 2012 ausgeglichen werden sollten, in das Haushaltsjahr 2013 verbucht werden. Daher wurden ab 07.12.2012 die Forderungen der



„Bund-Land-Abrechnung“ und Zuweisungen nach FAG für die Gemeinden und das Landratsamt (ca. 44. Mio. €), Abrechnungen mit Bund und Land im Sozial- und Jugendbereich (ca. 1 Mio. €) in das Haushaltsjahr 2013 gebucht.

A 1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen **1.771.420,03 €**

Die Forderungen aus Transferleistungen sind Leistungen im sozialen Bereich und basieren auf dem Grundsatz der Solidarität wie bspw. Sozialhilfeleistungen. Die Forderungen werden dann bilanziert, wenn der Landkreis im Bereich der Unterhaltszahlungen in Vorkasse tritt und gleichzeitig eine Forderung gegen den eigentlichen Unterhaltspflichtigen erwirkt.

Bei den Forderungen aus Transferleistungen wurde eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen. Vor der Umstellung auf die Doppik wurde jeweils für den Jahresabschluss eine Soll-Ist-Anpassung durchgeführt, d. h. das Soll wurden an die tatsächlichen Einzahlungen angepasst, sodass im Jahresabschluss keine Forderungen mehr ausgewiesen wurden. Auf diese Anpassungen wurde in Abstimmung mit dem Kreisprüfungsamt für das Jahr 2012 verzichtet, sodass die Kasseneinnahmereste im Jahresabschluss 2012 tatsächlich dem Anfangsbestand an Forderungen in der Eröffnungsbilanz 01.01.2013 entsprachen. In den Folgejahren wird diese Forderungen neu eingebucht.

■ Forderungsbestand 2.992.188,03 €

./ . Pauschalwertberichtigung 1.220.768,00 €

A 1.3.8 Privatrechtliche Forderungen **47.908.362,17 €**

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Rückzahlungen der Kassenbestandsverstärkungsmittel (KBVM) konnten im Jahr 2012 durch die Umstellung nicht mehr ausgeglichen werden und wurden daher zum - 01.01.2013 in der Eröffnungsbilanz aufgeführt. Die privatrechtlichen Forderungen aus Lieferung und Leistung setzten sich im Wesentlichen wie folgt zum 01.01.2013 zusammen:

- Noch nicht bezahlte Essensgelder
- Weitere privatrechtliche Leistungen im Bereich Forst
- Unterhaltsrechtliche Forderungen
- Kassenbestandsverstärkungsmittel im Klinikbereich

Eine Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO ist als Anlage 2 diesem Anhang beigefügt. Das Mündelvermögen wird gem. § 97 Abs. 3 GemO gesondert in den Jahresabschlüssen nachgewiesen.

A 1.3.9 Liquide Mittel **199.323,77 €**

Als liquide Mittel sind die Bargeldbestände



Gesundheitszentrum Helfenstein Klinik

(Kasse), die Bestände der Bankkonten und die Handvorschüsse zu bilanzieren. Dazu zählen u. a. Sichteinlagen bei der Bank und Kreditinstituten, Festgelder (sofern jederzeit kündbar), Tagesgelder sowie der Kassenbestand. Die Liquiden Mittel sind mit ihrem Nennwert anzusetzen.

A 2 Abgrenzungsposten

A 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

0,00 €

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum Stichtag 01.01.2013 nicht erhoben. Kameral gilt für alle Sollstellungen das

Fälligkeitsprinzip, d.h. Einnahmen und Ausgaben sind in dem Jahr zu buchen, in dem sie fällig werden. Damit sind die Rechnungen 2012 nach kameralen Prinzipien korrekt verbucht worden.

A 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 18.458.523,34 €

Nach § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen vom Landkreis geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Der Landkreis Göppingen bilanzierte zum Stichtag 01.01.2013 ausschließlich die geleisteten (fremdfinanzierten) Investitionszuschüsse im Bereich Klinik und in den Bereichen Infrastruktur. Es wurden geleistete Investitionszuschüsse bspw. im Bereich ÖPNV, Anpassungen Fahrkartenautomaten und Informationsvitrienen zum Bilanzstichtag 01.01.2013 aktiviert. Diese waren u. a. Anpassungen Fahrkartenautomaten, Informationsvitrienen. Weiter waren unter Investive Projekte bspw. die Bezuschussungen der Gemeinden im Landkreis Göppingen, bei Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen bilanziert worden.

- Zuwendungen Gebäude, Beteiligung Kliniken 12.201.140,18 €
- Zuwendungen Gebäude/sonstige Bereiche 4.913.642,94 €



- Investitionszuschüsse Bau und sonstige Beteiligungen 500.000,00
- Zuwendungen Infrastruktur
- Zuwendungen Einrichtung und Ausstattung 438.664,99 €
- Radverkehr, ÖPNV 396.333,17 €
- Investive Projekte 8.742,06 €

A 3 Nettoposition

(nicht gedeckter Fehlbetrag) 0,00 €

Übersteigt der Jahresfehlbetrag das vorhandene Basiskapital entsteht ein nicht gedeckter Fehlbetrag. Dies ist dann der Fall, wenn weder ausreichende Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses und zuwenig Basiskapital vorhanden sind. Somit muss ein nicht gedeckter Fehlbetrag auf der Aktivseite ausgewiesen werden, damit die Bilanz ausgeglichen werden kann. Da der Landkreis Göppingen ein positives Basiskapital hatte und somit die Bilanz ausgeglichen werden konnte, musste unter dieser Position nichts ausgewiesen werden.

3.3.2 Passivseite

Die Passivseite der Bilanz stellt die Finanzierung des Vermögens des Landkreises Göppingen dar (Mittelherkunft). Die Kapitalposition (Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses) sowie die Sonderposten entsprechen dabei dem Eigenkapital nach dem Handelsgesetzbuch (HGB); Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind dagegen dem Fremdkapital zuzuordnen.

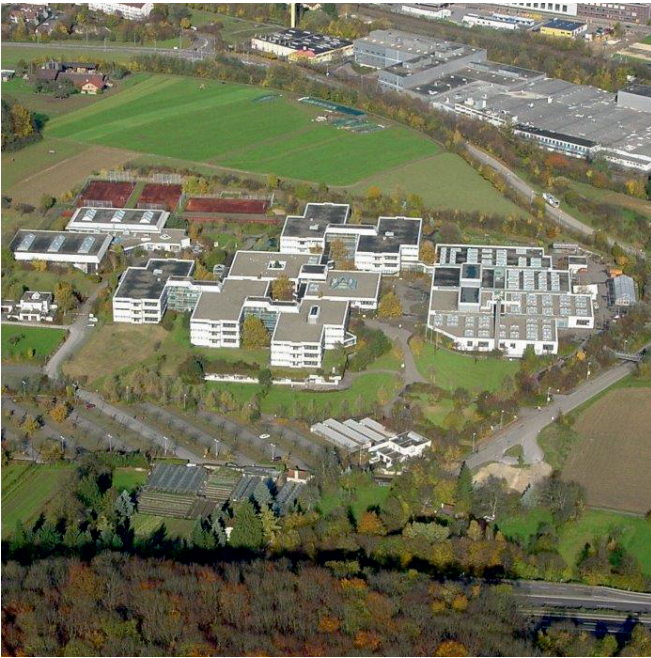
P 1 Kapitalposition

P 1.1 Basiskapital 74.418.500,69 €

Das Basiskapital stellt das Reinvermögen des Landkreises Göppingen dar. Es ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Diese Saldogröße wird mit jeder Schlussbilanz fortgeschrieben.

P 1.2 Rücklagen 0,00 €

Der Bilanzposten Rücklagen umfasst gem. § 23 GemHVO Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses sowie sonstige zweckgebundene Rücklagen. In der vorliegenden erstmaligen Eröffnungsbilanz konnten keine doppische Ergebnisrücklage aus ordentlichem Ergebnis oder Sonderergebnis ausgewiesen werden. Der Ausweis von kamerale Ergebnissen der Vorjahre ist nicht vorgesehen. Ferner bestanden zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2013 keine Sachverhalte, die als sonstige zweckgebundene Rücklagen auszuweisen waren. Die allgemeine kamerale Rücklage ging in der Eröffnungsbilanz in der Kapitalposition als Basiskapital auf (Jahresrechnung 2012 in Höhe von 14.849.297,82 €).



Berufsschulzentrum Göppingen

P 2 Sonderposten 20.860.824,37 €

P 2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen 17.631.163,40 €

Unter der Position Sonderposten für Investitionszuweisungen werden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, die der Landkreis für Investitionen erhalten hat. Die Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Durch diese Positionierung soll verdeutlicht werden, dass die Sonderposten weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital klar zugeordnet werden können bspw. Bund-/Landzuschüsse. Die Sonderposten werden als ordentlicher Ertrag dem jeweiligen Vermögensgegenstand zugeordnet, für dessen Verwendungszweck sie bestimmt sind. Sie werden über die gewöhnliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes als ordentlicher Ertrag aufgelöst.

■ Schulen	14.101.504,73 €
■ Infrastruktur (bspw. Straßenbereich)	2.746.798,08 €
■ Betriebe gewerblicher Art	309.564,83 €
■ Kindergärten	288.426,14 €
■ Sonstiges (Technische Anlagen)	133.120,49 €
■ Verwaltung, Gebäude + IuK	51.749,13 €

P 2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge 236.516,00 €

Unter der Position Sonderposten für Investitionsbeiträge werden zum Stichtag 01.01.2013 die Anteile der Städte und Gemeinden an Investitionsbeiträgen (Straßen- ausbaubeiträge) ausgewiesen.

P 2.3 Sonstige Sonderposten 2.993.144,97 €

Hierzu gehören sämtliche Positionen in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck sowie Zuschüsse für Investitionen, die sich noch im Bau befinden. Diese werden nach Fertigstellung auf fertige Anlagen abgerechnet und damit auf die Position P 2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen umgebucht. Die Abschreibung beginnt mit Inbetriebnahme der bezuschussten Investitionen.

■ Infrastruktur	2.336.203,02 €
■ Schulen	653.538,58 €
■ Fahrzeuge (Schulen)	3.403,37 €

P 3 Rückstellungen 1.059.468,89 €

Rückstellungen sind gem. § 90 Abs. 2 GemO für ungewisse Verbindlichkeiten und für Aufwendungen zu bilden, deren Höhe oder zeitliches Eintreten jedoch noch unbestimmt sind, die aber hinreichend sicher erwartet werden können.

Bei den Rückstellungen ist zwischen Pflicht- und Wahrrückstellungen zu unterscheiden. Liegen die in § 41 Abs. 1 Nr. 1 - 6 GemHVO genannten Voraussetzungen vor, sind für die dort aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten und unbestimmten Aufwendungen Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen sind in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung für die Erfüllung notwendig ist.

P 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen 515.733,41 €

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO sind Rückstellungen zu bilden für ungewisse Verbindlichkeiten aus Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen. Die Berechnung der Rückstellung für Altersteilzeitarbeit erfolgte durch das Haupt- und Personalamt nach den Vorgaben des Leitfadens zur Bilanzierung. Der Betrag von 515.733,41 Mio. € beinhaltet Rückstellungen für 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Altersteilzeitverhältnis.

P 3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen 103.735,48 €

Nach § 1 des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes tragen die Landkreise ein Drittel der Ausgaben für die Unterhaltsvorschussleistungen. Im Gegenzug stehen den Landkreisen ein Drittel der Einnahmen aus den Rückforderungsansprüchen (übergeleitete Unterhaltsansprüche nach § 7 UVG) zu.

Die Forderungen nach § 7 UVG sind zusammen mit anderen Forderungen auf der Aktivseite der Bilanz als „Forderungen aus Transferleistungen“ ausgewiesen. Diese Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert veranschlagt und entsprechend ihrer Werthaltigkeit wertberichtigt. In der Bilanz ist also nur der werthaltige Teil der Forderung als Nettobetrag enthalten. Entsprechend der o. g. Bestimmung sind zwei Drittel der „werthaltigen“ Forderungen an das Land Baden-Württemberg abzuführen. Das vorgegebene Bruttoprinzip erfordert den Nachweis der Zahlungsverpflichtung an das Land in Höhe von zwei Drittel der werthaltigen Forderungen aus UVG-Leistungen.

Die Verpflichtung zur Bildung der Rückstellungen gilt ausschließlich für die Rückforderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Die UVG-Rückstellung zum 01.01.2013 beträgt 103.735,48 €.

P 3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien **0,00 €**

Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO waren nicht zu bilden. Die Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien werden beim Abfallwirtschaftsbetrieb Göppingen ausgewiesen.

P 3.4 Gebührenüberschussrückstellungen **0,00 €**

Rückstellungen für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO waren nicht zu bilden.

P 3.5 Altlastensanierungsrückstellungen **0,00 €**

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO waren nicht zu bilden.

P 3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren **440.000,00 €**

Die Übernahme einer Bürgschaft oder Gewährleistung begründet allein noch keine Rückstellungsbildung. Sofern eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden. Rückstellungen im Zusammenhang mit Bürgschaften und Gewährleistungen wur-

den nicht gebildet. Eine Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren ist dann zu bilden, wenn eine Streitsache am Bilanzstichtag bereits rechts-hängig ist, unabhängig von der eigenen Einschätzung der Erfolgsaussichten. In die Rückstellungen waren alle mit einem Prozess (sowohl als Beklagter als auch als Klagender) zusammenhängende Aufwendungen einzukalkulieren, ggf. einschließlich der wahrscheinlichen Leistungsverpflichtungen (Streitwert). Die Rückstellung darf sich dabei nur auf die Kosten der laufenden Instanz beziehen, in der der Prozess derzeit verhandelt wurde.

Um die Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren zu beziffern, wurden alle Ämter gebeten, aktuelle Gerichtsverfahren zu melden.

Die von den Ämtern gemeldeten Verfahren wurden, soweit möglich, mit dem Streitwert und den Gerichtskosten angesetzt.

Es wurden letztendlich jedoch nur Rückstellungen für die Verfahren gebildet, deren realer Streitwert (im Falle eines Prozessverlusts muss der Streitwert auch tatsächlich ausbezahlt werden) und die geschätzten Gerichtskosten bei einem Wert von mindestens 10.000 Euro lagen. Dies dient der Vereinfachung und soll der Kosten – Nutzenrelation Rechnung tragen.

EINRICHTUNG	ART DER VERPFLICHTUNG	
Kreisjugendring Göppingen e.V.	Gewährträgerschaft	Verpflichtung gegenüber der ZVK
Deutscher Kinderschutzbund e.V.	Gewährträgerschaft	Verpflichtung gegenüber der ZVK
Ortsgruppe Göppingen ALB FILS KLINIKEN GmbH	Gewährträgerschaft	Verpflichtung gegenüber der ZVK
Gesundheitszentren des Landkreises Göppingen GmbH	Bürgschaft	Darlehen
Medizinisches Versorgungszentrum ALB FILS KLINIKEN GmbH	Bürgschaft	Geg. Kassenärztlichen Vereinigungen

P 3.7 Sonstige Rückstellungen 0,00 €

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO können weitere Rückstellungen gebildet werden (Wahrückstellungen). Wahrückstellungen dürfen nur für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen gebildet werden. Zum Eröffnungsbilanzstichtag hatte der Landkreis Göppingen auf den Ausweis von Sonstigen Rückstellungen verzichtet.

besteht weiter nach § 40 GemHVO ein Saldierungsverbot zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten.

P 4.1 Anleihen 0,00 €

Zum Eröffnungsbilanzstichtag hatte der Landkreis Göppingen keine Verbindlichkeiten aus Anleihen.

P 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 69.729.023,52 €

P 4 Verbindlichkeiten 128.629.618,21 €

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. Es

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die von einem Dritten zur Verfügung gestellten Finanzmittel mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzahlen. Unter der Bilanzposition sind Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition aus festgestellter und geprüfter Jahresrechnung

2012 in Höhe von 41.729.023,52 € und Kredite zur Liquiditätssicherung/Kassenkredite bzw. Kassenbestandsverstärkungsmittel in Höhe von 28.000.000 € ausgewiesen. Die Einzelansicht der einzelnen Kreditpositionen sind im Haushalts-plan 2013 in der Anlage 5 ersichtlich.

P 4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 0,00 €

Zum Eröffnungsbilanzstichtag hatte der Landkreis Göppingen keine Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

P 4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 55.368.263,90 €

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht, d. h. die Rechnung vom Leistenden noch nicht gestellt oder von der Kommune noch nicht bezahlt ist. Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht. Die kameralen Kassenausgabereste wurden zum Stichtag 07.12.2012 maschinell in die Eröffnungsbilanz übertragen. Da die technische Umstellung bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt erfolgte, mussten aufgrund der Regelungen zur Rechnungsabgrenzung erhebliche Beträge im Jahr 2012 ins Soll gestellt werden, deren Auszahlung technisch nur noch im doppischen Mandanten erfolgen

konnte. Aus diesem Grund wurden zum Bilanzstichtag 01.01.2013 hohe Verbindlichkeiten ausgewiesen.

P 4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 0,00 €

Zum Eröffnungsbilanzstichtag hatte der Landkreis Göppingen keine Verbindlichkeiten aus Transferleistungen. Die kameralen Kassenausgabereste wurden zum Stichtag 07.12.2012 maschinell in die Eröffnungsbilanz übertragen.

Die Umstellung der Fachverfahren des Kreissozial- und –jugendamts erfolgte zeitgleich mit der Umstellung auf das NKHR. Ab dem 07.12.2012 wurden sämtliche Ausgabesollstellungen auf das Jahr 2013 gebucht (analog dem früheren WAUS-Abschluss). Die zugehörigen Auszahlungen wurden wie im gesamten Haushalt ab 07.12.2012 ebenfalls im Jahr 2013 gebucht. Aus diesem Grund werden in der Eröffnungsbilanz keinerlei Kassenausgabereste aus Transferleistungen ausgewiesen.

P 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten 3.532.330,79 €

Die sonstigen Verbindlichkeiten wurden gemäß § 44 Abs. 4 GemHVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Steuervorgängen, die Umgliederung negativer Kasseneinnahmereste des Transferbereichs, Mündelvermögen, Ver-

bindlichkeiten aus ungeklärten Zahlungseingängen sowie noch zu leistende Auszahlungen für die in der Vergangenheit erhaltenden, überwiegend projektbezogenen Einnahmen bzw. sonstige durchlaufende Gelder, die der Landkreis für Dritte abwickelt. Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Mündelbuchhaltung werden unter der jeweiligen Bilanzposition der Transferleistungen abgebildet. Die bisher noch nicht geleisteten Ausgaben auf Forderungen sind bei den sonstigen Verbindlichkeiten abgebildet.

4. Sonstige Angaben

4.1 Abweichung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde weitgehend von der Anwendung der eingeräumten Wahlrechte Gebrauch gemacht. Diese Wahlrechte sind im Regelfall alternative Bewertungsmethoden und nach den Bestimmungen der GemHVO zulässig.

4.2 Anteil der beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildeten Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet (§27 Abs 5 GKV); eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen in der Vermögensrechnung der Landkreise ist daher nicht zulässig (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO). Pensionsrückstellungen

P 5 Passive Rechnungs-

abgrenzungsposten

76.494,45 €

Unter die passiven Rechnungsabgrenzungsposten fallen Einnahmen (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen und gebucht worden sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Ertrag) zuzurechnen sind.

umfassen auch Rückstellungen für Beihilfen an Pensionäre. Der auf den Landkreis Göppingen entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen beträgt 61.950.153 €. Der auf den Landkreis Göppingen entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen beträgt 61.950.153 €.

4.3 Einbeziehung von Zinsen für

Fremdkapital in die Herstellungskosten

Die auf der Aktivseite der Bilanz aufgeführten Vermögensgegenstände sind ausschließlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Zinsen für Fremdkapital wurden nicht einbezogen.

4.4 Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung von Investitionen

Zum Eröffnungsbilanzstichtag bestehen keine angabepflichtigen Sachverhalte gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO, bei denen liquide Mittel als innere Darlehen zur Finanzierung von Investitionen verwendet wurden. Es bestehen keine Sonderrücklagen.

4.5 Haushaltsübertragungen

Im letzten kameralen Haushaltsjahr 2012 wurden Kasseneinnahmereste im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gebildet. Die Haushaltsausgaberreste wurden in 2013 in den Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt als übertragene Ermächtigung übernommen. Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist im neuen Haushaltsrecht nicht mehr vorgesehen.

Kasseneinnahmereste:

Verwaltungshaushalt: 18.612.786,53 €*,

Vermögenshaushalt: 34.709,40 €,

Gesamt: 18.647.495,93€

Kassenausgaberreste:

Verwaltungshaushalt: 4.637.075,70 €,

Vermögenshaushalt: 2.379.497,91 €,

Gesamt: 7.016.573,61 €

* keine Soll-Ist-Anpassung mehr Umstellung auf die Doppik

4.6 Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen

Die Kreditermächtigung für 2012 in Höhe von 7,9 Mio. € wurden nicht in Anspruch genommen.

4.7 Organe des Landkreises Göppingen Zum Zeitpunkt 01.01.2013

Landrat: Edgar Wolff

Erster Landesbeamte: Ulrich Majocco

Verzeichnis der Kreisrätinnen und Kreisräte des 14. Kreistags des Landkreises Göppingen.

LFD. NR.	NACHNAME	VORNAME	ORT	PARTEI/WV
1	Allmendinger	Carolin	Göppingen	(CDU)
2	Arnold	Stephan	Salach	(CDU)
3	Bauerle	Burkhard	Süßen	(FDP)
4	Berge	Wolfgang	Göppingen	(Freie Wähler)
5	Binder	Sascha	Geislingen	(SPD)
6	Bittlinger	Michael	Deggingen	(CDU)
7	Bollinger	Tobias	Ebersbach	(GRÜNE)
8	Bosch	Albrecht	Böhmenkirch	(CDU)
9	Braun	Dieter	Bad Ditzenbach	(CDU)
10	Bühler	Raimund	Böhmenkirch	(Freie Wähler)
11	Bührle	Hans-Rudi	Bad Boll	(Freie Wähler)
12	Christian	Benjamin	Wangen	(SPD)
13	Csiky	Petra	Bad Boll	(GRÜNE)
14	Daferner	Rolf	Göppingen	(FDP)
15	Eckert	Dr. Karin	Geislingen	(CDU)
16	Eichhorn	Alois	Eislingen	(CDU)
17	Feifel	Wolfram	Göppingen	(Freie Wähler)
18	Feige	Peter	Eschenbach	(SPD)
19	Frank	Günther	Eislingen	(SPD)

20	Frey	Hans Georg	Kuchen	(FDP)
21	Frühbauer	Dr. Johannes	Göppingen	(CDU)
22	Grebner	Dr. Michael	Göppingen	(SPD)
23	Haas	Ulrike	Eislingen	(GRÜNE)
24	Hamann	Jürgen	Göppingen	(GRÜNE)
25	Hofelich	Peter	Salach	(SPD)
26	Hösch	Tobias	Schlat	(parteilos)
27	Hoyler	Walter	Ebersbach	(Freie Wähler)
28	Hummel	Roy	Süßen	(SPD)
29	Ilg	Dr. Katrin	Uhingen	(GRÜNE)
30	Jandali	Dr. Aziz	Göppingen	(FDP)
31	Joos	Martin	Bad Überkingen	(Freie Wähler)
32	Kaess	Martin	Albershausen	(FDP)
33	Kellner	Thomas	Geislingen	(Freie Wähler)
34	Kiene	Andreas	Kuchen	(CDU)
35	Kraus-Prause	Dorothee	Bad Boll	(GRÜNE)
36	Kreisinger	Brigitte	Ebersbach	(CDU)
37	Lämmle	Jürgen	Göppingen	(SPD)
38	Lay	Friedrich	Uhingen	(Freie Wähler)
39	Lay	Robert	Zell	(Freie Wähler)
40	Lege	Dr. Micha Alexander	Bad Überkingen	(CDU)
41	Lehle	Bernhard	Geislingen	(GRÜNE)
42	Lutz	Bernd	Eislingen	(Freie Wähler)
43	Maichle	Hans-Peter	Geislingen	(CDU)
44	Mates	Dr. Georg	Eislingen	(Freie Wähler)
45	Mayer	Wolfgang	Göppingen	(CDU)
46	Moll	Dr. Friedeborg	Bad Ditzenbach	(FDP)
47	Moll	Kurt	Schlierbach	(CDU)
48	Neubrand	Eberhard	Göppingen	(CDU)
49	Pullmann	Brigitte	Ebersbach	(SPD)
50	Rapp	Wolfgang	Geislingen	(CDU)
51	Ritz	Peter	Eislingen	(SPD)
52	Rühle	Konrad	Lauterstein	(Freie Wähler)
53	Ruf	Reiner	Rechberghausen	(Freie Wähler)
54	Ruff	Dr. Heinrich	Eislingen	(FDP)
55	Rulka	Jürgen	Rechberghausen	(CDU)
56	Soukup	Gudrun	Gingen	(Freie Wähler)
57	Stadtmüller	Manfred	Donzdorf	(CDU)
58	Staib	Rainer	Bad Boll	(CDU)
59	Stöckle	Werner	Wangen	(Freie Wähler)

60	Wein	Arnulf	Süßen	(SPD)
61	Weiß	Ulrich	Göppingen	(CDU)
62	Widmaier	Susanne	Uhingen	(SPD)
63	Wimmer	Hans	Gingen	(CDU)
64	Wittlinger	Matthias	Uhingen	(CDU)
65	Zeller-Mühleis	Martina	Rechberghausen	(GRÜNE)

Anlage 1 Vermögensübersicht

VERMÖGEN	Stand zum 01.01.2013 in Euro
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	255.576,34
1.2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	95.229.343,63
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	57.493.232,77
1.2.3. Infrastrukturvermögen	30.268.442,23
1.2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	347.401,04
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.045,17
1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.273.921,47
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.844.300,95
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00
1.3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	12.950.895,34
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.970.764,59
1.3.2. Sonstige Beteiligungen und Kapital einlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	2.620.064,24
1.3.3. Sondervermögen	1,00
1.3.4. Ausleihungen	17.713,70
1.3.5. Wertpapiere	2.342.351,81
Insgesamt	108.435.815,31

Anlage 2 Forderungsübersicht (Beträge in Euro)

FORDERUNG	Gesamtbetrag zum 01.01.2013*
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	48.230.549,80
1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	1.771.420,03
1.3.8 Privatrechtliche Förderungen	47.908.362,17
Summe aller Forderungen	97.910.332,00

* entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

Anlage 3 Schuldenübersicht (einschließlich Kassenkredite)

ART	STAND IN EURO ZUM	
	1.1.2013	31.12.2013
1. Anleihen und Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
1.1 Anleihen		
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1.2.1 Bund		
1.2.2 Land		
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände		
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen		
1.2.5 sonstiger öffentlicher Bereich		
1.2.6 Kreditmarkt	41.729.023,52	31.464.637,19
1.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)	28.000.000,00	20.000.000,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
Voraussichtliche Gesamtschulden ohne		
Kassenkredite (1.1 + 1.2 + 2.)	41.729.023,52	31.464.637,19
Voraussichtliche Gesamtschulden (1. + 2.)	69.729.023,52	51.464.637,19
<i>Nachrichtlich</i>		
3. Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung		
(Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen)		
3.1 Anleihen		
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	41.729.023,52	31.464.637,19
3.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkrediten)	28.000.000,00	20.000.000,00
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
4. Schulden insgesamt		
4.1 Anleihen		
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkrediten)		
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
Summe 4.1 + 4.2 + 4.3 + 4.4	69.729.023,52	51.464.637,19

Landratsamt Göppingen

Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-0
Telefax 07161 202-440

www.landkreis-goepingen.de



LANDKREIS
GÖPPINGEN